Beglaubigte Abschrift

6 C 52/22

Amtsgericht Waldbröl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lothar Gothe, [redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Biela-Bätie, [redacted]

gegen

Herrn S[redacted] Gehrmann, [redacted]

Beklagten,

hat das Amtsgericht Waldbröl
auf die mündliche Verhandlung vom 26.09.2022
durch den [redacted]

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Kläger mittels Video oder Audio über Facebook und/oder sonstigen sozialen Medien/Plattformen oder Ähnlichem:

   a) gegenüber Dritten wie folgt zu bezeichnen:

      als Bolschewisten,

      als elenden Bolschewisten,

als elenden Bolschewist von der schlimmsten Sorte,

als (einen der) schlimmsten Menschen, die es jemals gegeben hat und die es noch heute gibt,

für die er (der Kläger) kämpft,

als Person, die die Seelen der Kinder vergiftet,

als Person, an der nichts Menschliches dran sei,

als Person, die hinterhältig, hinterfotzig, wie es nur geht, sei,

als Person, die die Menschen mit seinen kranken Ideen, mit seinen unglaublich kranken Ideen vergifte,

als Monster

und/oder

b) wie folgt zu bedrohen:

„...und es wird auch Zeit, dass er mal die Rechnung bekommt",

"...er hat in diesen 70 Jahren genug, genug Mist gebaut, dass er mehr als eine Strafe verdient".

2. Der Beklagte wird verurteilt, das Video mit der aktuellen URL: https://m.facebook.com/story.php?story_fbid=232792342345220&id=100068433681397 und einer Länge von 31:36 Minuten vollständig unter dieser Adresse zu löschen.

3. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, das Video mit der aktuellen URL: https://m.facebook.com/story.php?story_fbid=232792342345220&id=100068433681397 und einer Länge von 31:36 Minuten vollständig oder teilweise über die vorstehende Adresse und/oder eine andere Adresse über Facebook, andere soziale Netzwerke, Messenger, soziale Medien und/oder in sonstiger Weise zu verbreiten.

4. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 und gegen Ziffer 3 ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im Einzelfall angedroht.

5. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 EUR freizustellen.

6. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

7. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers hinsichtlich der Verurteilung zur Unterlassung und

Beseitigung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 3.300,00 EUR abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Hinsichtlich der Kosten darf der Beklagte die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten vorliegend auf Unterlassung und Beseitigung eines Videos in Anspruch, das der Beklagte auf „Facebook" am 11.01.2022 hochgeladen hat.

Der Beklagte äußerte sich in der Vergangenheit bereits über „Facebook" und andere soziale Medien über diverse politische Themen, wie z.B. den Umgang der Bundesregierung mit der Covid-19 Pandemie. Der Kläger veröffentlichte in der Zeitung „Kölnische Rundschau" am 07.01.2022 einen Leserbrief, in dem er Stellung zu den Protesten nahm, die sich gegen diese Politik der Bundesregierung richteten (Anlage K3, Bl. 37 d. A.).

In dem Video vom 11.01.2022, das der Kläger auch in transkribierter Form vorlegt (vgl. Anlage K2, Bl. 30 ff. d. A.), sagte der Beklagte u.a. die folgenden Dinge:

„Das ist ein elender Bolschewist. Ja, einer von der schlimmsten Sorte. Ja, das ist Lothar Gothe."

„Lothar Gothe. Du bist ein elender Bolschewist. Ja, so ein richtiger Bolschewist. Das sind so ziemlich die schlimmsten Menschen, die es jemals gegeben hat und die es heute noch gibt. Ja und für die Du kämpfst."

„Ja weil ich habe ihm so viel persönlich zu sagen, was er uns Kindern, die ja in dem, in dem Bericht, wie er sagt, er kümmert sich ja auch um die Jugend und alles und so weiter und so fort. Nein, er vergiftet deren Seelen. Das Einzige, was er macht: er vergiftet deren Seelen. Das ist Lothar Gothe. Da ist nichts Menschliches dran an ihm. Hinterhältig, hinterfotzig. Wie es nur geht. Ja."

„Und wie gesagt, er dürfte eigentlich nicht einen einzigen Jugendlichen in die Finger bekommen, der vergiftet Menschen. Mit seinen kranken Ideen, mit seinen unglaublich kranken Ideen und er ist alles andere als arm."

„Dieses Video soll Lothar Gothe erreichen und es freut mich so unglaublich, dass dieser Typ, was ich gerade eben gepostet habe, dass er den Lothar Gothe sogar noch aufgenommen hat, mit in seiner in seiner Sendung auf YouTube. Ich find das so genial. Ich finde es fantastisch und es wird auch Zeit, dass er mal die Rechnung

bekommt. Es ist vollkommen egal wie alt der Lothar ist. Er ist 71, er hat in diesen 70 Jahren genug, genug Mist gebaut, dass er mehr als eine Strafe verdient. Ja."

Der Kläger sah sich nach seinem Leserbrief und nach dem Hochladen des Videos Anfeindungen ausgesetzt (vgl. auch Anlage K4, Bl. 38 f. d. A.).

Der Kläger behauptet, der Beklagte wolle ihn hierdurch angreifen und beleidigen. Der gesamte Monolog erfolge offenkundig, um gegen den Kläger zu hetzen. Das Video sei als Hassvideo zu bezeichnen und sei auch nicht bloß aus einer Laune heraus entstanden. Vielmehr wolle der Beklagte den Kläger, der als Nazigegner hervorgetreten sei, herabsetzen und mundtot machen. Das Video sei auch deshalb so gefährlich, weil der Beklagte einen hohen Verbreitungsgrad über seinen Facebook-Account habe.

Der Kläger ist der Ansicht, bei den Äußerungen handele es sich nicht mehr um freie Meinungsäußerung. Die Diffamierung des Klägers stehe im Vordergrund.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, den Kläger mittels Video oder Audio über Facebook und/oder sonstigen sozialen Medien/Plattformen oder Ähnlichem:

a) gegenüber Dritten wie folgt zu bezeichnen:

als Bolschewisten,

als elenden Bolschewisten,

als elenden Bolschewist von der schlimmsten Sorte,

als (einen der) schlimmsten Menschen, die es jemals gegeben hat und die es noch heute gibt,

für die er (der Kläger) kämpft,

als Person, die die Seelen der Kinder vergiftet,

als Person, an der nichts Menschliches dran sei,

als Person, die hinterhältig, hinterfotzig, wie es nur geht, sei,

als Person, die die Menschen mit seinen kranken Ideen, mit seinen unglaublich kranken Ideen vergifte,

als Monster

und/oder

b) wie folgt zu bedrohen:

„...und es wird auch Zeit, dass er mal die Rechnung bekommt",

"...er hat in diesen 70 Jahren genug, genug Mist gebaut, dass er mehr als eine Strafe verdient";

2. den Beklagten zu verurteilen, das Video mit der aktuellen URL: https://m.facebook.com/story.php?story_fbid=232792342345220&id=100068433681397 und einer Länge von 31:36 Minuten vollständig unter dieser Adresse zu löschen;

3. den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, das Video mit der aktuellen URL: https://m.facebook.com/story.php?story_fbid=232792342345220&id=100068433681397 und einer Länge von 31:36 Minuten vollständig oder teilweise über die vorstehende Adresse und/oder eine andere Adresse über Facebook, andere soziale Netzwerke, Messenger, soziale Medien und/oder in sonstiger Weise zu verbreiten;

4. dem Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. und gegen Ziffer 3. ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 EUR oder Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten im Einzelfall anzudrohen;

5. den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 EUR freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet zunächst nicht, die Äußerungen getätigt zu haben. Existenz und Inhalt des Videos räumt der Beklagte ein. Im Termin zur mündlichen Verhandlung äußerte der Beklagte zudem, er stehe zu seinen Aussagen. Der Beklagte sei „nicht schuldig". Er beruft sich insoweit auf die Meinungsfreiheit.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung der aus dem Tenor ersichtlichen Äußerungen gegen den Beklagten aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. §§ 185, 241 StGB i.Vm. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

Der Beklagte hat durch die Aussagen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt.

1.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nicht vorbehaltlos gewährleistet. Über § 823 Abs. 2 BGB findet auch die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB Anwendung und damit einhergehend die Belange der Meinungsfreiheit. Auch die Meinungsfreiheit findet ihre Schranken aber in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Weichenstellend für die Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist die Erfassung des Inhalts der verfahrensgegenständlichen Äußerungen, insbesondere die Klärung, in welcher Hinsicht sie ihrem objektiven Sinn nach das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen beeinträchtigen. Maßgeblich für die Deutung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums haben.

Die grundsätzlich vorzunehmende Abwägung der Beeinträchtigungen, die den betroffenen Rechtsgütern und Interessen, hier also der Meinungsfreiheit und der persönlichen Ehre, drohen, ist ausnahmsweise dann entbehrlich, wenn die streitgegenständliche Äußerung sich als Schmähung oder Schmähkritik, als Formalbeleidigung oder als Angriff auf die Menschenwürde darstellt. Eine Schmähung im verfassungsrechtlichen Sinn ist gegeben, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es sind dies Fälle, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde.

Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (vgl. zum Vorstehenden und zu den Voraussetzungen allgemein: BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20 –, beck-online, Rn. 25 ff., m. w. N.).

2.

Nach diesen Grundsätzen liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor, ohne dass eine Abwägung vorgenommen werden müsste. Der Beklagte kann sich in Bezug auf seine Aussagen nicht auf freie Meinungsäußerung berufen.

Es handelt sich bereits um Schmähungen im o.g. verfassungsrechtlichen Sinne. Ein nachvollziehbarer Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung ist nicht erkennbar. Auch soweit die Äußerungen des Beklagten in dem Video im Kontext zur Politik der Bundesregierung im Lichte der Covid-19 Pandemie und des Infektionsschutzgesetzes gesehen werden kann, so weisen die Aussagen des Beklagten, die sich auf den Kläger beziehen, gerade keinen solchen Bezug mehr auf. Der Beklagte setzt seine Äußerungen in keinen erkennbaren Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung. Soweit sich der Beklagte auf ein vom Kläger gegebenes Interview oder den Leserbrief des Klägers bezieht, findet auch damit keine erkennbare inhaltliche Auseinandersetzung statt. Vielmehr nimmt der Beklagte – nach den obigen Grundsätzen – diese Vorfälle nur äußerlich zum Anlass, um sich über den Kläger auszulassen. Der Kläger selbst geht auch von einer Privatfehde aus (vgl. Schriftsatz vom 01.06.2022, Bl. 75 d. A.). Dies hat der Beklagte auch nicht weiter bestritten. Im Gegenteil hat der Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung eine Vorgeschichte zwischen ihm und dem Kläger vorgebracht, wonach der Beklagte zu dem Kläger früher zwar aufgeblickt hat, der Kläger aber „verbrannte Erde" hinterlassen habe. Der Beklagte hat im Termin eine persönliche Abneigung gegen den Kläger durchblicken lassen. Dass der Beklagte früher ein anderes – besseres – Verhältnis zum Kläger pflegte, ergibt sich auch aus den Äußerungen, die der Beklagte im Video getätigt hat.

Eine Abwägung ist daher bereits nicht angezeigt.

a.

Der Beklagte wollte den Kläger mit seinen Aussagen, der Kläger sei ein „Bolschewist" niedermachen. Die Verächtlichmachung durch den Beklagten ergibt sich dabei daraus, dass er dem Begriff das Adjektiv „elender" voranstellt. Die in dem Video vorausgehende Bezugnahme auf das Interview des Klägers erfolgt dabei nur äußerlich. Die Bezeichnung als „elender Bolschewist" steht in keinem erkennbaren – inhaltlichen – Zusammenhang zu diesem Video.

Dass der Beklagte dabei über den Kläger herzieht ergibt sich ferner daraus, dass er im Satz unmittelbar im Anschluss sagt, der Kläger sei ein Bolschewist „von der schlimmsten Sorte".

b.

Als Niedermachung und somit Schmähung ist auch die weitere Aussage des Beklagten zu werten, der Kläger sei „[...] ein elender Bolschewist. Ja, so ein richtiger Bolschewist. Das sind so ziemlich die schlimmsten Menschen, die es jemals gegeben hat und die es heute noch gibt." Dabei ergibt sich die Verächtlichmachung aus dem direkten Zusammenhang, den der Beklagte herstellt, indem er

Bolschewisten als „die schlimmsten Menschen, die es jemals gegeben hat" bezeichnet. Auch hier ist kein sachlicher Bezug erkennbar, soweit der Beklagte (offenbar) zuvor auf den Leserbrief des Klägers rekurrieren möchte. Vielmehr nimmt der Beklagte auch dies nur äußerlich zum Anschein, um den Kläger als einen der schlimmsten Menschen, die es jemals gegeben hat, zu betiteln.

c.

Eine sachliche Auseinandersetzung ist in den weiteren Aussagen des Beklagten sodann vollends nicht mehr erkennbar. Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die Äußerung, der Kläger vergifte einzig die Seelen der Jugend, einer inhaltlichen Auseinandersetzung nahekommen soll. Gleiches gilt für die Aussage, am Kläger sei nichts Menschliches dran. Dabei kommt es dem Beklagten allein darauf an, über den Kläger herzuziehen.

Desgleichen ist auch die Äußerung des Beklagten, der Kläger vergifte die Menschen mit seinen kranken bzw. unglaublich kranken Ideen, zu betrachten.

d.

Bei den Bezeichnungen des Klägers durch den Beklagten als „hinterhältig, hinterfotzig" handelt es sich bereits um Formalbeleidigungen. Hierdurch wollte der Beklagte den Kläger in seiner persönlichen Ehre und im öffentlichen Ansehen herabsetzen. Das Betiteln des Klägers als hinterhältig und hinterfotzig lässt bereits im Ansatz keinen Bezug zu einer meinungsbasierten Auseinandersetzung erkennen. Auch hierbei ging es dem Beklagten ersichtlich darum, den Kläger verächtlich zu machen.

e.

Letztlich ist auch die Bezeichnung des Klägers als „Monster" eine solche, die keinen Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung erkennen lässt. Dass der Beklagte den Kläger so betitelt hat, ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung unstreitig geblieben, § 138 Abs. 3 ZPO.

3.

Der Anspruch auf Unterlassung in Bezug auf die Äußerung, es werde Zeit, dass der Kläger mal die Rechnung bekomme und mehr als eine Strafe verdiene, ergibt sich aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. § 241 StGB.

Die im Zusammenhang zu verstehende Aussage, der Kläger solle „mal die Rechnung" bekommen und verdiene „mehr als eine Strafe", ist nach Ansicht des

Gerichts als Bedrohung mit einer gegen ihn gerichteten Tat gegen die körperliche Unversehrtheit i.S.d. § 241 StGB aufzufassen. Das ergibt sich daraus, dass der Beklagte gerade nicht nur eine Strafe verlangt. Insoweit mag aus Sicht des Beklagten – was an dieser Stelle zu seinen Gunsten unterstellt wird – tatsächlich eine Ahndung eines Verhaltens des Klägers in Betracht kommen und er, der Kläger, hierfür eine vom Gesetz vorgesehen Strafe verdienen.

Der Beklagte geht jedoch darüber hinaus und verlangt „mehr" als eine Strafe. Dadurch verlässt er den Bereich einer Auseinandersetzung mit einem Verhalten des Klägers und auch den Bereich, den das Gesetz für strafrechtlich relevantes Verhalten, das der Beklagte beim Kläger erkannt haben mag, vorsieht.

Dies ist dem Kläger auch bewusst, da er verlangt, dass der Kläger die Rechnung bekommen solle und gerade in diesem Kontext mehr als eine Strafe verdiene. Ein „Mehr" als eine Strafe ist aber nicht anders zu verstehen als eine Behandlung des Klägers, die über gesetzlich vorgesehene Strafen hinausgeht, wie die nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

4.

Der Kläger hat keine Duldungspflicht, § 1004 Abs. 2 BGB analog.

Der Kläger ist kein Politiker oder sonstige Person des Zeitgeschehens oder des öffentlichen Lebens. Politiker müssen bei Auseinandersetzungen, die (noch) einen sachlichen Bezug aufweisen, Kritik in stärkerem Maße und Überspitzungen in noch drastischerer Form hinnehmen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 09.12.2014 – 15 U 148/14).

Diese Voraussetzung liegt hier aber nicht vor. Daran ändert nach Ansicht des Gerichts auch der vorab veröffentlichte Leserbrief des Klägers nichts, da der Beklagte in seinen Ausführungen hierauf entweder keinen Bezug nimmt oder einen solchen Bezug nur dem äußeren Anschein nach herstellt (s.o.). Der Kläger muss daher keine (besonders) scharfe Kritik gegen sich dulden.

5.

Der Beklagte ist auch Handlungsstörer i.S.d. § 1004 BGB, da er durch das Erstellen und Hochladen des Videos die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unmittelbar verursacht hat.

6.

Die erforderliche Wiederholungsgefahr wird bereits durch das – oben festgestellte – rechtswidrige Verhalten des Beklagten indiziert (vgl. BGH, Urteil vom 27.02.2018 – VI

ZR 86/16). Im Übrigen hat der Beklagte auch die Abgabe einer Unterlassungserklärung abgelehnt und durch die Aussage im Termin zur mündlichen Verhandlung, er stehe zu einen Äußerungen, nicht den Anschein erweckt, als würde er diese oder ähnliche Aussagen nie wieder tätigen.

II.

Der Kläger hat zudem einen Beseitigungsanspruch hinsichtlich des Videos gegen den Beklagten aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB.

Die oben unter I. erörtere Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers dauert noch an. Der Störungszustand i.S.d. § 1004 BGB besteht also fort. Das Video ist nach wie vor abrufbar. Dass das Video zwischenzeitlich gelöscht worden wäre, ist vom Beklagten nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

III.

Der Anspruch auf Unterlassung auf (weitere) Verbreitung (Antrag zu Ziffer 3) ergibt sich aus dem oben unter I. Gesagten, §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. §§ 185, 241 StGB i.Vm. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.

Der sich daraus ergebende Unterlassungsanspruch aufgrund einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts richtet sich auch darauf, diese Verletzung künftig durch Verbreitung des streitgegenständlichen Videos zu unterlassen.

IV.

Die Androhung von Ordnungsmitteln gemäß Ziffer 4 beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

V.

Schließlich hat der Kläger gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 367,23 EUR. Dieser Anspruch ergibt sich im vorliegenden Fall aus §§ 823, 1004 BGB i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB.

Die Rechtsverfolgungskosten waren erforderlich und zweckmäßig (vgl. zur Ersatzfähigkeit bei Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch: BGH, Urteil vom 09.04.2019 – VI ZR 89/18). Der Kläger konnte sich nicht einer Rechtsabteilung bedienen und es handelt sich auch nicht um einen einfach gelagerten Sachverhalt, bei dem nicht mit rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten zu rechnen war, was sich bereits aus der Länge des Videos und aus der Vielzahl der Äußerungen des Beklagten ergibt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

VII.

Der Streitwert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Bonn zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bonn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Waldbröl statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Waldbröl, Gerichtsstr. 1, 51545 Waldbröl, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.